



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 07

Wriezen, den 01.07.2011

11. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Information der Einwohnermeldeamt zum Personalausweis mit Identitäts- u. Signaturfunktion S. 1
- Information der Bau- und Ordnungsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch zur Hundehaltung S. 1/2
- Information Bürgersprechstunde des Amtsdirektors S. 2
- Bekanntmachung eines Beschlusses Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf v. 09.05.2011 S. 2
- Ersatzbekanntmachung zur 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf S. 2/3
- Bekanntmachungsanordnung Bebauungsplan „Solarpark Metztdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT Metztdorf S. 3
- Ersatzbekanntmachung zum Bebauungsplan „Solarpark Metztdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT Metztdorf S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin v. 27.04.2011 S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 24.02.2011 S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 26.05.2011 S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Altlewin S. 5
- Ersatzbekanntmachung zum Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Altlewin S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue v. 23.05.2011 S. 6
- Bekanntmachungsanordnung Friedhoffssatzung der Gemeinde Oderaue S. 6
- Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oderaue - Friedhoffssatzung vom 21.02.2011 S. 6-11
- Bekanntmachungsanordnung Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue ... S. 12
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue vom 28.03.2011 S. 12/13
- Öffentliche Bekanntmachung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 1, des Baugesetzbuches (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage und Freizeit und Erholungsgärten am Sternebecker See“, Gemeinde Prötzel S. 13
- Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 09.06.2011 S. 14
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Kunersdorf, Flur 1 bis 3 S. 14
- Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Metztdorf, Flur 1 bis 2 S. 14

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung S. 15-16

Der neue Personalausweis mit elektronischer Identitäts- und Signaturfunktion hat in Deutschland den bisherigen Ausweis abgelöst.

Auf den ersten Blick unterscheidet sich der neue Ausweis erstmal nur durch sein Format. Er hat das Format einer Scheckkarte. In seinem Inneren befindet sich ein RFID-Chip, der alle Daten speichert, die vorher nur optisch vom Dokument ablesbar waren. Man kann sie per Funk auslesen. Damit nur Berechtigte auf die Daten zugreifen können, sind diese auf der Karte verschlüsselt. Der Ausweisinhaber kann mittels einer PIN bestimmen, für wen er die Daten freischalten möchte. Der Diensteanbieter muss ein Zertifikat beantragen und nachweisen, dass er die Daten zur Abwicklung eines Geschäftes benötigt.

Für den Bürger bringt der neue Personalausweis eine ganze Reihe von Vorteilen, denn es wird auch möglich sein, sich im Internet mit seiner e-Identität auszuweisen. Man kann von seinem Computer aus mit Behörden oder Dienstleistern Kontakt aufnehmen und elektronische Dienste nutzen, etwa online einkaufen, ein Konto eröffnen, in einem Hotel einchecken oder Lotto spielen. Dazu braucht man dann nicht mehr eine elektronische Signatur oder andere aufwändige Prozeduren wie das Postidentverfahren. Die eID-Funktion kann jeder Bürger beim Erhalt seines neuen Personalausweises freischalten lassen und dann mit seiner PIN nutzen.

In Zukunft soll es sogar möglich sein, sich über das Handy auszuweisen. Dazu muß man mit dem Handy den RFID-Chip des Personalausweises lesen können. Das ist allerdings noch Zukunftsmusik.

Die eID-Funktion ist in jedem Fall auf dem Ausweis aktiviert. Bei ausweispflichtigen Personen wird der Ausweis mit der aktivierten Funktion ausgeliefert. Sie kann deaktiviert werden. Bei Personen bis zum 16. Lebensjahr ist die Funktion bei der Auslieferung deaktiviert. Sie kann nur auf

Wunsch der gesetzlichen Vertreter aktiviert werden. Die Übersendung des PIN-Briefes erfolgt bei Personen, die aufgrund Ihres Alters auch die eID-Funktion aktivieren lassen können.

Die Nutzung der eID-Funktion ist freiwillig und bietet somit volle Flexibilität: Jeder Bürger entscheidet selbst, ob er sie nutzen möchte. Er kann seine Entscheidung ändern. Auf Wunsch kann er die eID-Funktion in seiner Personalausweisbehörde jederzeit ein- und ausschalten lassen. Die Abgabe von Fingerabdrücken hingegen ist freiwillig.

Sollte man die Fingerabdrücke speichern lassen? Ja, Kontrollen würden damit komfortabler. In Sekundenschnelle könne ein Lesegerät Fingerabdrücke am Menschen und im Ausweis abgleichen. Außerdem könne man dann den Ausweis als Pass-Ersatz verwenden. Datenschützer hingegen sind zurückhaltend, denn das muss jeder selbst entscheiden. Einig sind sich beide Seiten: Der Personalausweis ist sicher. Der Preis beträgt 28,80 Euro.

Für die Beantragung von Ausweisen und Pässen muss man zum Einwohnermeldeamt Barnim-Oderbruch keine Passbilder mitbringen. Die Fotos werden vor Ort gemacht.

Gundula Schubert
Einwohnermeldeamt

Information der Bau- und Ordnungsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch zur Hundehaltung

Durch das Amt Barnim-Oderbruch werden in Kürze alle Hundehalter angeschrieben, die die jeweilige Haltung schon vor dem 01.01.1999 angezeigt haben. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass diese Tiere aufgrund ihres Alters zwischenzeitlich verstorben sein können, bzw. der jeweilige Halter sich einen neuen Hund zugelegt haben kann und sich aus der Hundehaltung gewisse Verpflichtungen ergeben. Zu beachten ist dabei insbesondere folgendes:

Neben der Verpflichtung zur steuerlichen Anmeldung eines Hundes, ist laut Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg jeder Halter, dessen Tier eine Widerristhöhe von mindestens vierzig Zentimetern oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm aufweist, verpflichtet, die Hundehaltung auch bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Wird ein solcher Hund gehalten, so hat der Besitzer neben der Anzeige der Hundehaltung auch seine persönliche Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses (zu beantragen im Einwohnermeldeamt), sowie den Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochiptransponder (wird vom Tierarzt ausgeführt und bestätigt) gegenüber der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 033456/39918 zur Verfügung.

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am Donnerstag, d. 14. Juli 2011 in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat

folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 09.05.2011:

Beschluss Nr: Blies/20110509/Ö12

Beschluss:

Die Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil der Niederschrift.

2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.

3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung, einschließlich der Planzeichnung mit Stand: April 2011, werden gebilligt.

4. Das Satzungsdokument ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20110509/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2011.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20110509/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Beschluss Nr. 30/98 vom 20.10.1998 aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 12.05.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Bliesdorf

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zur 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Die von der Gemeindevertretung am 20.12.2010 beschlossene 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.05.2011, AZ: 00371-11-25, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung in

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 12.05.2011

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT Metzdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch

geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlösung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In den Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT Metzdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf, 16269 Bliesdorf

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf

Der von der Gemeindevertretung am 20.12.2010 beschlossene Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“, der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.05.2011, AZ: 00402-11-25, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den Bebauungsplan „Solarpark“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 19.05.2011

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 27.04.2011:

Beschluss Nr: GV Nlw/20110427/Ö11

Beschluss:

1. Dem Antrag des Vereins Kunst und Kultur im Oderbruch, vertreten durch Bärbel und Manfred Nolting, Neulewin 16, 16259 Neulewin, auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin zu und beschließt für das Gebiet die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB.

Im Plangebiet liegen Teilflächen der Flurstücke 393 und 394 der Flur 1, Gemarkung Neulewin. Das Plangebiet ist dem dieser Vorlage als Anlage beigefügtem flurstücksbezogenem Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Ziel des o.g. Bbauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (§ 11 Absatz 2 BauNVO) die Gestaltung und Realisierung der Gartenanlage planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20110427/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die überplanmäßige Ausgabe von 6.800,00 € bei der Sanierung des Sanitärbereiches „Herren“ sowie Teilen der Elektroinstallation der Turnhalle in Neulewin. Die Ausgabe ist zu 5.000,00 € aus Spenden ortsansässiger Unternehmen sowie zu 1.800,00 € durch laufende Einsparungen zu decken.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 24.02.2011:

Beschluss Nr: GV Ntr/20110224/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Bezug auf die Maßgabe 1 zur Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin/Ortsteil Alttrebbin, dass die Darstellung des Fließgewässers wie sie in der Planzeichnung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin/Ortsteil Alttrebbin mit Stand vom 14. Januar 2011 enthalten ist, richtig ist. Die Änderung der Darstellung des Fließgewässers des wirksamen Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes außerhalb der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin / OT Alttrebbin.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin tritt der Maßgabe 2 zur Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin/Ortsteil Alttrebbin vom 17. November 2010 bei. Es wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin/Ortsteil Alttrebbin in der Planfassung 14. Januar 2011 beschlossen. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse, welche den Stand 26. April 2010 aufwies, ist in der hier zu beschließenden Planfassung vom 14. Januar 2011 erfolgt. Die Planfassung mit Stand 14. Januar 2011 liegt als Anlage bei. Maßgabe 2 ist somit erfüllt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.05.2011:

Beschluss Nr: GV Ntr/20110526/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Personen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung nach Ziff. 1. mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

3. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin wird beschlossen.

4. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

5. Die Erteilung der Genehmigung ist dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und wo er während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110526/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den / der jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben,

sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin wird als Satzung beschlossen.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin durch die höhere Verwaltungsbehörde ist dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und wo er während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1 Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110526/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den Antrag zur Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in der Gemarkung Neutrebbin, Flur 2, Flurstücke 113 und 114. In die Stellungnahme der Gemeinde zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Forderungen für den Brandschutz, § 14 BbgBKG, einzuarbeiten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1 Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110526/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt rückwirkend zum 01.01.2011 die

Friedhofssatzung der Gemeinde Neutrebbin.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Altlewin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In den Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Altlewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 20.05.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neutrebbin,
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Altlewin

Der von der Gemeindevertretung am 27.05.2010 beschlossene Bebauungsplan

Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Altlewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.10.2010, AZ: 02022-11-25 mit 1 Maßgabe und Auflagen, genehmigt. Die Erfüllung der Maßgabe und der Auflagen, zum Genehmigungsbescheid vom 21.10.2010, wurde von der Genehmigungsbehörde mit Datum vom 19.05.2011 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Altlewin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Altlewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 20.05.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 23.05.2011:

Beschluss Nr.: V Oder/20110523/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Der Beschluss Nr. GV Oder/20101129/Ö11 vom 29.11.2010 wird teilweise aufgehoben. Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen wird nicht aufgehoben. Aufgehoben wird der Beschluss zur Satzung selbst und das die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zur Genehmigung eingereicht wird.
2. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neuwustrow“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung, einschließlich der Planzeichnung mit Stand: Mai 2011 werden gebilligt.
3. Das Satzungsdokument ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: V Oder/20110523/Ö11

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.
3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Neumädewitz wird als Satzung beschlossen. Die Begründung, einschließ-

lich der Planzeichnung mit Stand: 23.05.2011 werden gebilligt.

4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Neumädewitz ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Friedhofssatzung der Gemeinde Oderaue wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr

im Ordnungsamt, Zimmer 113, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 12.04.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oderaue

Friedhofssatzung vom 21.02.2011

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08, [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl./16, S. 225 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl./03, S. 298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 21.02.2011 die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Oderaue für die in der Gemeinde gelegenen Friedhöfe Altreetz, Altmädewitz, Neumädewitz, Altwustrow, Neuwustrow, Altküstrinchen, Neuranft, Neureetz, Neurüdnitz und Zäckericker Loose beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Oderaue gelegenen und von ihr verwalteten Kommunalfriedhöfe:

- a) Friedhof Altreetz
- b) Friedhof Altmädewitz
- c) Friedhof Neumädewitz
- d) Friedhof Altwustrow
- e) Friedhof Neuwustrow
- f) Altküstrinchen
- g) Neuranft
- h) Neureetz
- i) Neurüdnitz
- j) Zäckericker Loose

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche, nichtrechtsfähige Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden durch das Amt Barnim-Oderbruch wahrgenommen.
- (3) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Oderaue waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattungen in einer bestimmten Grabstelle

haben,

c) den Bestattungsbezirk der Gemeinde Oderaue als letzten Willen festlegen.

- (4) Die Bestattung anderer Personen ist bei besonderem, berechtigtem Interesse zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile eines Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung/Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- und Urnengrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfall es auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahl- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungen werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind entsprechend der Öffnungszeiten täglich von 7.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeuge aller Art (einschließlich Fahrrädern) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
 - zu spielen und zu lärmern, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - den Friedhof außerhalb der Öff-

nungszeiten zu betreten,

j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,

k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der hierfür erlassenen Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Trauerfeiern und andere nicht mit der Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Zustimmung erfolgt für solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsverwaltung verstoßen.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

Bestattungen sind nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Einäscherungsbescheinigung, Sterbeurkunde usw.) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8**Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 Meter lang, sowie 0,80 Meter hoch und im Mittelmaß 0,80 Meter breit sein. Die Friedhofsverwaltung kann begründete Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9**Ruhezeit**

Die Ruhezeit ist die Zeit, in der ein Grab nicht neu belegt werden darf.

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist gemäß Gebührensatzung möglich. Eine Verkürzung dieses Verlängerungszeitraumes ist ebenfalls möglich.

§ 10**Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe erteilt werden.

Diese sind insbesondere:

- die Bestattung konnte nicht im Sinne des Verstorbenen oder seiner berechtigten Angehörigen vorgenommen werden,
- die Zusammenlegung eines verstorbenen Ehepaares,
- die Zusammenlegung mehrerer verstorbener Familienangehöriger aus verschiedenen Grabstätten,
- der Besuch der bisherigen Grabstätte ist den Angehörigen unter keinen Umständen mehr zumutbar.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Verfügungsberechtigten Angehörigen.

Umbettungen von Leichen bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihnen Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. erfolgen keine Umbettungen von Leichen. Urnenumbettungen sind ganzjährig möglich.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungszweckes wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.

IV. Grabstätten**§ 11****Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung ein Antrag auf Erwerb oder Übernahme des Nutzungsrechts der betreffenden Grabstätte zu stellen.
- (3) Einen Anspruch auf Verleihung oder Widererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten auf Grund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
- (3) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 12**Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten
- b) Kindergrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

§ 13**Erdwahlgrabstätten**

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als

ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstätte können ein Sarg oder zwei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

- (2) Wahlgrabstätten wird auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit/Nutzungszeit) verliehen und deren Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter und Mütter,
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die vollbürtigen Geschwister
 - f) auf die übrigen Erben
 - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person aus dem Kreis der in Abs. 4 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat

im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (8) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden Ruhezeit, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
1. in Urnenwahlgräbern
 2. in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in Einzelgräbern und bis zu 4 Aschen in Doppelwahlgräbern.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, in denen Bestattungen anonym erfolgen.
- Die Bestattung erfolgt ohne Kennzeichnung am Grabfeld und Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Verleihung eines Nutzungsrechtes erfolgt und eine Verlängerung oder Widererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nicht möglich ist.

- (2) Denkmale, Bepflanzungen und sonstige Ausschmückungen sind nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhefristen werden die anonymen Urnengräber ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
- (3) Das Ausheben der Urnenstelle durch Bestattungsunternehmen oder Beauftragten darf erst nach der Beisetzungszeremonie unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit erfolgen.
- (4) Zur Ehrung der Verstorbenen besteht die Möglichkeit an einem zentralen Platz kleine Sträucher und Gebinde niederzulegen.
- (5) Die Pflege der anonymen Grabstätte obliegt der Gemeinde.
- (6) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.
- (7) Die Gemeinde Oderaue richtet folgende Gemeinschaftsanlagen ein:

- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Altreetz

- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Altmädewitz

- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neumädewitz

- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Altwustrow

- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neuwustrow

- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Altküstrinchen

- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neuranft

- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neureetz

- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neurüditz

- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Zäckericker Loose

§ 16

Größe der Grabstätten und Einfassungen

- (1) Die Gräber werden von einer beauftragten Bestattungsfirma ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Unterkante mindestens 0,50 m.

Es werden eingerichtet (Richtmaße):

Einzelgrab (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)

Größe des Grabes: Länge: 2,50 m
Breite: 1,10 m

Einfassung:

Einstellig Länge: 2,30 m
Breite: 0,90 m

Doppelgrab

Größe des Grabes: Länge: 2,50 m
Breite: 2,20 m

Einfassung:

Zweistellig Länge: 2,30 m
Breite: 1,80 m

Mehrbelegungsgrab (dreistellig)

Größe des Grabes: Länge: 2,50 m
Breite: 3,30 m

Einfassung:

Dreistellig Länge: 2,30 m
Breite: 2,70 m

Kindergrab

Größe des Grabes: Länge: 1,50 m
Breite: 0,75 m

Einfassung:

Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m

Urnengrab

Größe des Grabes für **eine** Urne: Länge: 0,50m
Breite: 0,50m

Einfassung

(quadratisch): Länge: 0,60 – 0,80 m
Breite: 0,60 – 0,80 m

Größe des Grabes

für **zwei** Urnen: Länge: 0,80m
Breite: 0,80m

Einfassung:

Länge: 2,30 m
Breite: 0,90 m

Größe des Grabes

für **drei** Urnen: Länge: 1,10m
Breite: 1,10m

Einfassung:

Länge: 2,30 m
Breite: 1,80 m

Größe des Grabes

für **vier** Urnen: Länge: 1,40 m
Breite: 1,40 m

Einfassung:

Länge: 2,30 m
Breite: 1,80 m

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

(alle Friedhöfe der Gemeinde Oderaue § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung der Gemeinde Oderaue)

Größe des Grabes: Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m

- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.

§ 17

Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18**Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofssatzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19**Gestaltung der Grabmale**

- (1) Grabmale unterliegen in ihre Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, d.h. auf hoch und breit wachsende Büsche und Bäume wie z.B. Lebensbäume (Thuja), Rhododendron usw. muss verzichtet werden. Aufwuchs dürfen nicht höher als 50 cm gehalten werden.
- (3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Totale Grababdeckungen aus Naturstein sind ebenfalls zulässig.

§ 20**Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Gräbern**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21**Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein

anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und die Standsicherheit der Grabmale gewährleistet ist.
Die Prüfung der Standsicherheit erfolgt mit einem Kipp-Tester und wird im Auftrag der Friedhofsverwaltung vom verantwortlichen Gemeindearbeiter durchgeführt.

§ 22**Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Sicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon, gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt und kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren - § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

§ 23**Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhezeit sind die Grabmale und die Grabeinfassungen sowie die Anpflanzungen von den Berechtigten zu entfernen. Das gilt auch im Falle des vorherigen Widererwerbs des Nutzungsrechtes, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung den geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung nicht entspricht. Die Entfernung und Beräumung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind das Grabmal und die Grabeinfassung nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten entfernt, so ist das Amt Barnim-Oderbruch berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Das Amt Barnim-Oderbruch ist nicht verpflichtet das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**§ 24****Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (4) Wahl- und Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, in Ordnung zu bringen.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt (alte Grabstätten) oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte auf Kosten des verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall das Nutzungsrecht nach zweimaliger Aufforderung entschädigungslos entziehen und die Grabstätte gleichfalls kostenpflichtig abräumen, einebnen und einsäen.
- (5) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

VII. Trauerhalle

§ 26

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in bestimmten Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Bei Anmeldung einer Beisetzung/Bestattung mit Nutzung der Trauerhalle ist der Gemeindediener über die anstehende Beisetzung/Bestattung durch die Friedhofsverwaltung zu unterrichten.
- (3) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhe-

zeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
 - b) § 5 Abs. 3a die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof,
 - c) § 5 Abs. 3b Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) § 5 Abs. 3c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - e) § 5 Abs. 3d ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbemäßig fotografiert,
 - f) § 5 Abs. 3e Druckschriften verteilt,
 - g) § 5 Abs. 3f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) § 5 Abs. 3g Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
 - i) § 5 Abs. 3h lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,

k) § 5 Abs. 4 Trauerfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,

l) § 5 Abs. 3i den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt,

m) § 5 Abs. 3k Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,

n) § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

o) § 11 Abs. 2 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,

p) § 21 Abs. 1 und 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

q) § 22 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,

r) § 23 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,

s) § 24 Abs. 1 Grabmale ohne vorherige Zustimmung entfernt,

t) § 25 Abs. 6 Pflanzen- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,

u) § 26 Grabstätten vernachlässigt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von zehn Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 31

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Oderaue vom 09. Juni 2004 außer Kraft.

Wriezen, den 12.04.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor des Amtes
Barnim-Oderbruch

Amt Barnim-Oderbruch
- Ordnungsamt -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Ordnungsamt, Zimmer 113, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 12.04.2011

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue vom 28.03.2011

Aufgrund des §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.01 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286, 329) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I, Nr. 11, S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in Ihrer Sitzung am 28.03.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Oderaue gelegenen kommunalen Friedhöfe, seiner Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den kommunalen Friedhöfen sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (§ 4) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührentarife

(1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarif für alle kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oderaue:

Friedhöfe:	Altreetz	Altküstrinchen
	Altmädewitz	Neuranft
	Neumädewitz	Neureetz
	Altwustrow	Neurüdnitz
	Neuwustrow	Zäckericker Loose

(2) Gebührentarif:

I. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Erdwahlgrabstätten für Bestattungen	Gebühren in Euro
1.1	einstellige Erdwahlgrabstelle mit Selbstpflege	100,00
1.1.1	einstellige Erdwahlgrabstelle ohne Selbstpflege	450,00
1.2	zweistellige Erdwahlgrabstelle mit Selbstpflege	200,00
1.2.1	zweistellige Erdwahlgrabstelle ohne Selbstpflege	800,00
1.3	dreistellige Erdwahlgrabstelle mit Selbstpflege	300,00
1.3.1	dreistellige Erdwahlgrabstelle ohne Selbstpflege	1.200,00
1.4	Kindergrab mit Selbstpflege	30,00
1.4.1	Kindergrab ohne Selbstpflege	150,00
2.	Urnengrabstätten	
2.1	Urnenwahlgrabstätten für eine Urne mit Selbstpflege	70,00
2.1.1	Urnenwahlgrabstätten für eine Urne ohne Selbstpflege	250,00
2.2	Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen mit Selbstpflege	140,00
2.2.1	Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen ohne Selbstpflege	500,00
2.3	Urnenwahlgrabstätten für drei Urnen mit Selbstpflege	210,00
2.3.1	Urnenwahlgrabstätten für drei Urnen ohne Selbstpflege	750,00
2.4	Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen mit Selbstpflege	280,00
2.4.1	Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen ohne Selbstpflege	1.000,00
2.5	Urnenreihengrabstätte mit Selbstpflege	70,00
2.5.1	Urnenreihengrabstätte ohne Selbstpflege	250,00
3.	anonyme Gemeinschaftsanlage	
3.1	Grabstätten in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Grabpflege durch die Gemeinde Oderaue für die Dauer der Ruhezeit	250,00
4.	Beräumung der Grabstellen	
4.1	Beräumung einstelliger Erdwahlgrabstelle	250,00
4.2	Beräumung zweistelliger Erdwahlgrabstelle	350,00
4.3	Beräumung dreistelliger Erdwahlgrabstelle	450,00
4.4	Beräumung Kindergrab	80,00
4.5	Beräumung Urnengrabstätte (1 Urne)	50,00
4.6	Beräumung Urnengrabstätte (2 Urnen)	100,00
4.7	Beräumung Urnengrabstätte (3 Urnen)	150,00
4.8	Beräumung Urnengrabstätte (4 Urnen)	200,00
5.	Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstätten	
5.1	Verlängerung des Nutzungsrechts einstelliger Erdwahlgräber	5,00 €/Jahr
5.2	Verlängerung des Nutzungsrechts zweistelliger Erdwahlgräber	10,00 €/Jahr
5.3	Verlängerung des Nutzungsrechts dreistelliger Erdwahlgräber	15,00 €/Jahr
5.4	Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrabstätten	5,00 €/Jahr

II. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

7. Friedhofsunterhaltungsgebühr/ Bewirtschaftungskosten	
7.1 Für das 25-jährige Nutzungsrecht an Erdgrabstätten je Grabstätte	10,00 €/Jahr
7.2 Für das 15-jährige Nutzungsrecht an Urnengrabstätten je Urne	10,00 €/Jahr

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

8. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtung	
8.1 Benutzung der Feierhalle	30,00

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

9. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
9.1 Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von	
a) Grabmalen	10,00
b) Grabeinfassungen	10,00
c) Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung	10,00
9.2 Zustimmung für Umbettungen	10,00

V. Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

Die Anlage über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5**Billigkeitsregelung, Anwendbarkeit abgabenrechtlicher Vorschriften**

(1) Um unbillige Härten zu vermeiden, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Gebühren nach dieser Satzung stunden, sowie ganz oder teilweise erlassen.

(2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue vom 31. Januar 2005 außer Kraft.

Wriezen, den 12.04.2011

Karsten Birkholz

Amtsleiter des Amtes Barnim-Oderbruch

Anlage 1**In den Gebühren enthaltene Leistungen:****Leistungsbestandteile der Grabbenutzung (Erwerb Grabstelle)– Gebühren Pkt. 1 – 5**

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Gemeinschaftsanlagen
- Abfallentsorgung
- Gießwasserverbrauch
- Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung (Bewirtschaftungsgebühr)– Gebühren Pkt. 7

- Pflege der Friedhofsanlagen, der Wege, zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen, sowie deren Bepflanzung
- Abfallentsorgung
- Wasserverbrauch

Leistungsbestandteile für Trauerfeiern – Gebühren Pkt. 8

- Bereitstellung der Trauerhalle
- Beleuchtung



Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Prötzel
15345 Prötzel

Öffentliche Bekanntmachung**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 1, des Baugesetzbuches (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“, Gemeinde Prötzel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat am 14.04.2011 in öffentlicher Sitzung die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“, Gemeinde Prötzel, beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 101 und 103 in der Gemarkung Sternebeck, Flur 5 und ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Nach Maßgabe des § 3, Abs. 1, BauGB wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“, Gemeinde Prötzel, zu jedermanns Einsicht

vom 11. Juli 2011 bis zum 15. August 2011

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht in den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“, Gemeinde Prötzel, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen.

Wriezen, den 06.06.2011

Karsten Birkholz
Amtsleiter



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 09.06.2011:

Beschluss Nr: GV R-M/20110609/Ö10

Beschluss:
Die Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt für das Gemeindegebiet folgende Punkte:

1. Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von bis zu 110 Kilovolt werden als Erdkabel errichtet und betrieben.

2. Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 Kilovolt werden in Teilbereichen als Erdkabel errichtet und betrieben, wenn

1. Mindestabstände zu Wohngebäuden von 1.500m oder
2. Der Teilabschnitt in einem Gebiet liegt, das nach Abschnitt 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit Ausnahme von Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen zum Schutz ausgewiesen ist.
3. Die Trassierung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen hat, soweit technisch möglich, in der Regel im Verbund mit anderen Bandinfrastrukturen insbesondere Gasleitungen, Straßen, und Gleisen zu erfolgen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 17.05.2011

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Von Seiten des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung werden mit Widerrufbescheid vom 03.05.2011 Fördermittel in Höhe von 12.847,47 € für die Maßnahme „Wegebau Reichenow-Möglin“ zurückgefordert. Als Begründung wird angeführt, dass die Abrechnung der Firma Märkische Verkehrsbau GmbH und die bautechnische Betreuung durch das Ingenieurbüro H. Bark fehlerhaft sind.

Gegen diesen Widerrufbescheid wird fristgemäß Widerspruch eingelegt.

Die Eilentscheidung wurde am 09.06.2011 durch die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin bestätigt.

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 22. Juni 2011



Öffentliche Bekanntmachung

der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Kunersdorf, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Entsprechend § 17 Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009

(GVBl. I 2009, S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr.17), wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **16. Juli 2011 bis 15. August 2011** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 22. Juni 2011, ImAuftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 22. Juni 2011



Öffentliche Bekanntmachung

der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Metzdorf, Flur 1 bis 2

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Entsprechend § 17 Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009

(GVBl. I 2009, S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr.17), wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **16. Juli 2011 bis 15. August 2011** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 22. Juni 2011, ImAuftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Helfer für das THW

Die Ereignisse des vergangenen Jahres sind noch allen Einwohnern in bester Erinnerung. Wasserflächen haben von weiten Teilen des Oderbruchs Besitz ergriffen und viele Bewohner kämpfen verzweifelt dagegen an. Die Feuerwehren versuchen nach besten Kräften zu helfen. Bald müssen die Kameraden aber erkennen, dass auch sie allein mit solchen Wassermassen nicht fertig werden. In einigen Gemeinden des Oderbruchs sind die Zustände für die Einwohner unhaltbar geworden.

Aus Seelow, Fürstenwalde, Frankfurt (Oder), Lübben, Senftenberg und Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf eilen THW-Helfer den Bewohnern des Oderbruchs zur Hilfe. Gemeinsam mit den Kameraden der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren rücken sie dem Binnenhochwasser zu Leibe. Unterstützt auch durch die freundliche Hilfe vieler Einwohner gelingt es, die betroffenen Grundstücke trocken zu legen. Dieses Ereignis zeigt allen Beteiligten, dass Freiwillige Feuerwehren und Technisches Hilfswerk keine Konkurrenz sondern eine sinnvolle Ergänzung im Katastrophenschutz bilden.

Bei einem Gespräch mit den Amtsdirektoren anlässlich der Dienstberatung beim Landrat im Mai 2011 sichert der Ortsbeauftragte des THW Seelow, Peter Strohbach, zu, auch weiterhin ein verlässlicher Partner im Katastrophenschutz zu sein.

Aber auch ihn plagen Sorgen. Während jede Gemeinde über eine eigene Feuerwehr verfügt, ist das Technische Hilfswerk für den gesamten Landkreis zuständig. Nicht nur in Hochwasserlagen kommt das THW zum Einsatz, sondern auch bei der Gefahrenabwehr in vielen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens. Sei es bei der Schneeberäumung von Dächern, dem Freischaufeln der Ostdeutschen Eisenbahn im Winter oder bei der Unterstützung der Feuerwehren bei der Bekämpfung von Großbränden – überall leisten die Helfer technische Hilfe.

Und was vielen Bürgern bisher unbekannt ist – alle Helfer im THW sind ehrenamtlich tätig, das heißt, für ihre Arbeit bekommen sie keinen Cent zusätzlich. Deshalb ist es nicht immer leicht, neue Helfer für diese Arbeit zu gewinnen. Zirka zwei Jahre braucht es, ehe ein Helfer in der Lage ist, die gesamte vorhandene Technik sicher im Einsatz unter schwierigsten Bedingungen zu beherrschen.

Viele Möglichkeiten bietet der Ortsverband Seelow seinen Helfern zur Qualifizierung an. Nach erfolgreich bestandener 6-monatiger Grundausbildung können je nach Eignung und Bedarf zusätzliche Lehrgänge absolviert werden. Vom Maschinisten bis hin zum Bootsführer bildet die Bundesschule in Hoya die Helfer des THW weiter aus. Das hat in der Vergangenheit schon bei einigen Helfern dazu beigetragen, sich auch beruflich weiter zu entwickeln bzw. einen neuen Job zu finden, denn gut ausgebildete Arbeitnehmer werden auch in unserer Region immer mehr gebraucht.

Gegenwärtig kann das THW aus der Bevölkerung tatkräftige Unterstützung gebrauchen, denn nicht alle Plätze auf den vorhandenen Einsatzfahrzeugen sind auch tatsächlich zu 100% ausgelastet. Auch die Jugendgruppe nimmt gern Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 17 Jahren auf.

Interessenten für diese ehrenamtliche Tätigkeit haben die Möglichkeit, zu folgenden Terminen sich selbst ein Bild von der Arbeit im Ortsverband Seelow zu machen:

Dienst allgemein: Sonnabend, d. 12.03.2011 08-16 Uhr

Mittwoch, d. 06.07.2011 19-22 Uhr

Sonnabend, d. 16.07.2011 08-16 Uhr

Mittwoch, d. 20.07.2011 19-22 Uhr

Jugendgruppe: Sonnabend, d. 30.07.2011 08-13 Uhr

Die aktuellen Informationen können auch dem Internet unter www.thw-seelow.de entnommen werden.

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
25.-31.07.	Deutsch-Polnisches Jugendcamp	Gemeinde Prötzel OT Harnekop	Brandenburger Kinderland e. V.
02.07.	Dorffest und 110 Jahre FFW Altreetz	Dorfplatz Altreetz	Gemeinde Oderaue, OT Altreetz
02.07.	Kreistierschau	Stallanlage Altreetz	Landkreis MOL
02.07./ 15:00	28. Heimatfest in Neulewin	Sportplatz Neulewin	Gemeinde Neulewin, OT Neulewin
06.07.	Sport- und Spielfest	Sportplatz Prötzel	Gemeinde Prötzel und SV Prötzel
09.07.	Sturmbootrennen	OT Harnekop	FFW Harnekop
16.07./15.00	Chansons mit Arnold Krohne	Neulewin 17, 16259 Neulewin	Kunst und Kultur im Oderbruch e. V.
23.07.	Trockenangeln	Gemeinde Prötzel OT Sternebeck	Meeresangler

Spendenaktion der Stiftung Oderbruch zum Erhalt der historischen Friedhofsmauer in Neurüdnitz

Mit dem Spendenaufruf wendet sich die Stiftung Oderbruch in Abstimmung mit dem Amt Barnim-Oderbruch, dem Bürgermeister der Gemeinde Oderaue und der Ortsvorsteherin von Neurüdnitz an Bürger, die ebenfalls Interesse daran haben, die historische Friedhofsmauer mit Ihren Grabstätten in Neurüdnitz zu erhalten. Die baulich interessanten Grabmäler sind einmalige historische Zeitzeugen des Ortes, die durch die Gemeinde in der bisherigen Form aus finanziellen Gründen nicht erhalten werden können. Durch diese Initiative soll der drohende Verfall vermieden, sowie der Erhalt und der Wiederaufbau der gegenwärtig schon rückgebauten Grabmäler unterstützt werden. Bitte unterstützen Sie mit Ihrer Zuwendung - auch kleine Beträge helfen.

Sparkasse Märkisch-Oderland - BLZ 1705 4040 - Konto 3000 649 920 oder Raiffeisenbank Fürstenwalde - BLZ 170 924 04 - Konto 000 430 82 55

Verwendungszweck bitte angeben: Spende Friedhofsmauer Neurüdnitz.

Stiftungskoordinatorin ist Frau Sigrid Baumgärtner aus Neurüdnitz

The Cold War Museum – Berlin lädt Sie herzlich ein:

Am 30. Juli 2011, wird die Ausstellung:

„Die Westalliierten Militärverbindungsmissionen im Fokus der Staatssicherheit der DDR“

auf dem Gelände des Förderverein Rüsterbusch Kunersdorf 2008, (Bunker Kunersdorf) 16269 Bliesdorf, OT Kunersdorf, Waldweg 2 eröffnet. Es werden Gastredner aus den USA, Großbritannien und Frankreich erwartet.

Sie dienen bei den Militärverbindungsmissionen in Potsdam. Beginn: 11:00 Uhr

Kontakt: Bärbel Simon, The Cold War Museum - Berlin, Email: baerbelsimon@hotmail.com, Tel. (030) 7451980

7.KREISTIERSCHAU

Märkisch-Oderland

Dorffest und 110 Jahre FFW in Altreez

02. Juli 2011



Rama von Radium – Miss Märkisch-Oderland 2009

Der Rinderzucht – und Besamungsverein Märkisch-Oderland e.V. führt am

02. Juli 2011 um 9.00 Uhr

- unterstützt vom Bauernverband MOL e.V. -
die 7. Kreistierschau des Landkreises MOL durch.



Höhepunkte Dorffest

- Kleiner Festzug um den Dorfplatz
- Platzkonzert Feuerwehrkapelle Bernau
- Wildschweinessen
- Linedance mit der Country-Family Oderberg
- Diverse Feuerwehrvorführungen
- Kinderbelustigung
- Modenschau aus den 50er, 60er und 70er Jahren
- Auftritt des AKC
- Höhenfeuerwerk



Für das leibliche Wohl sorgen Händler und Versorger aus der Region!



WERBEN IM AMTSBLATT KOMMT AN!

Mehr Infos:

www.3-2-7.de

**Dieser Werbeplatz kann schon in der
nächsten Ausgabe Ihres Amtsblattes,
Ihnen gehören.**

 **03346 327**

www.fortunato-werbung.de



Ihre Seelower
Werbeagentur

**Werben im Amtsblatt
kommt an!**

↓ Home

Guten Tag!

Fortunato ?

Produkte

Neuigkeiten

Einsteigerangebot

Sponsoring

Service

Kontakt



Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes
(August 2011)

ist der 12.07.2011

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung
Satz Rotkäppchen 1

Anzeigen 15306 Seelow
Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.